

Nr. Art der Baumaschine	Stundenverrechnungssätze für		
	3	4	5
b) Mehrzwecklader			
T 157/2	2,75	3,95	2,80
T 172	2,80	3,95	2,70
T174-16	6,05	3,95	4,40
T 174-32 und 52	6,40	3,95	4,40
HON 050	6,80	3,95	5,60
HON 050 I	8,40	3,95	5,60
L 2 A Fadroma	10,45	3,95	9,90
4. Bagger, Flachbagger			
a) Universalbagger auf Raupenfahrzeug			
UB 20 mit HL und TL	8,50	3,90	4,05
UB 21 mit HL und TL	9,30	3,90	4,05
UB 60 mit Greifer	11,10	3,90	5,95
UB 80 mit Greifer	15,80	3,90	9,15
b) Universalbagger, luftbereift Mobilbagger			
E 302 mit HL und TL 0,30 m ³ V	7,20	3,90	5,45
E 333 mit HL und TL 0,35 m ³ V	9,95	3,90	5,45
Autobagger			
DO 30 mit HL und TL 0,35' m ³ V	17,15	3,90	7,30
DO 31 mit HL und TL 0,35 m ³ V	18,20	3,90	8,70
c) Planierbagger			
KSH 45 Löffelinhalt 0,15 m ³	6,95	3,90	5,95
d) Planierraupen			
KT 501 Bolgar	4,70	3,60	4,05
KT 50	6,65	3,60	6,50
S 651 SRR	9,40	3,60	6,65
e) Planierraupen mit Überkopfladeeinrichtung			
KT 50	6,90	3,60	6,50
CA 70	10,85	3,60	7,-
T 2 8	13,95	3,60	7,70
5. Kompressoren, fahrbar, mit PreBluftsschläuchen und PreBluftwerkzeugen			
2,0 und 2,5 m ³ Luft/min	1,50	3,60	3,55
3,0 m ³ Luft/min	1,85	3,60	4,20
4,0 m ³ Luft/min	2,20	3,60	4,85
6. Stromerzeugungsaggregate, fahrbar			
7,5 kVA	1,-	3,60	1,80
15,0 kVA	1,30	3,60	3,35
19,0 kVA	1,50	3,60	3,55
30,0 kVA	1,75	3,60	5,25

Erläuterungen

Die Verrechnungssätze der Spalten 3, 4 und 5 haben zum Inhalt

- bei Spalte 3 — Abschreibung bezogen auf die normative Nutzungsdauer,
— Instandhaltungskosten einschließlich anteiliger Generalreparaturen
- Spalte 4 — Grundlohn nach Wirtschaftszweiglohngruppenkatalog,
— Mehrlohnprämie,
— 25,2% Lohnzuschläge und Zusatzlohn für produktiv Tätige sowie Betriebsanteil zur Sozialversicherung und Unfallumlage
- Spalte 5 — Kosten für den Verbrauch von Energie und Treibstoffen unter Zugrundelegung der Preise für kontingentierte Energie und Treibstoffe.

Anordnung über die Wahrnehmung der Verantwortung der Betriebe und staatlichen Einrichtungen auf dem Gebiet von Körperkultur und Sport vom 30. November 1972

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, dem Bundesvorstand des Deutschen Turn- und Sportbundes, dem Zentralvorstand der Gesellschaft für Sport und Technik und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend wird folgendes angeordnet:

§1

Diese Anordnung gilt für die Leiter volkseigener BetriebesMund staatlicher Einrichtungen (nachfolgend Leiter des Betriebes genannt). Ausgenommen sind Oberschulen und erweiterte Oberschulen sowie Berufsschulen.

§2

Der Leiter des Betriebes ist für die Lösung der staatlichen Aufgaben auf dem Gebiet von Körperkultur und Sport verantwortlich. Er gewährleistet insbesondere, daß

- Maßnahmen zur weiteren Entwicklung von Körperkultur und Sport in die betrieblichen Pläne aufgenommen werden;
- wichtige Maßnahmen auf dem Gebiet von Körperkultur und Sport mit den zuständigen örtlichen Staatsorganen abgestimmt und koordiniert werden;
- die vom zuständigen örtlichen Staatsorgan einberufenen Erfahrungsaustausche und Anleitungen durch den Betrieb wahrgenommen werden.

§3

(1) Der Leiter des Betriebes bzw. der von ihm beauftragte Stellvertreter leitet die zur zielstrebigem Verwirklichung der staatlichen Aufgaben auf dem Gebiet von Körperkultur und Sport gebildete Sportkommission.

(2) Der Leiter des Betriebes bzw. der beauftragte Stellvertreter bestimmt einen Mitarbeiter des Betriebes als Sekretär der Sportkommission.